

durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung von dem Verpflichteten einzuziehen.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher hat sich wegen Einziehung des Kostenbetrages im Zwangswege an das Amt zu wenden.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar
 - a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 M.,
 - b) die Ortspolizeibehörden bis zur Höhe von 150 M.,
 - c) das Ministerium bis zur Höhe von 300 M.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist

- | | |
|--------------------|----------------|
| in den Fällen zu a | — ein Tag, |
| „ „ „ „ b | — zwei Wochen, |
| „ „ „ „ c | — vier Wochen. |

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen, in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.